

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2019
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	317/2019-1
Stand	22.05.2019

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 03.05.2019 betr. Umgang mit Beschwerden und Bürgeranträgen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Auf die beigegefügte Anregung vom 03.05.2019 wird Bezug genommen.

Grundsätzlich gibt es für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO an den Rat eine in der Hauptsatzung festgelegte Verfahrensweise.

Danach bestätigt die Verwaltung dem Antragsteller / der Antragstellerin unmittelbar den Eingang und benennt den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält spätestens zwölf Tage vor der Sitzung die Einladung sowie die seinen/ ihren Antrag betreffende Sitzungsvorlage des Ausschusses. Die Verwaltung unterrichtet den Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich über die abschließende Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden.

Daneben gibt es eine Reihe von Anregungen, Hinweise, Wünschen und Beschwerden, die direkt an die Verwaltung, oft auch über den zentralen Bürgerdialog bzw. die Bürgermail eingereicht werden. Eingänge werden zügig bearbeitet. Kann ein Eingang in angemessener Zeit (in der Regel binnen 2 Wochen) nicht abschließend bearbeitet werden, so wird ein Zwischenbescheid erteilt.

Die vorliegende Beschwerde betr. Lärmbelästigung durch einen Zigarettenautomaten in der Knippstraße wird durch die Stadtverwaltung, Amt 3 Bürger- und Ordnungsamt bearbeitet.

Zu 1.

Beschwerden gehen oftmals per E-Mail, Brief oder Telefonat direkt im Fachamt ein. Jede Form der Beschwerde, die über das Ratsbüro eingeht, wird ebenfalls an das zuständige Fachamt geleitet und dort bearbeitet. Der Beschwerdeführer erhält in der Regel innerhalb von 2 Wochen eine Antwort auf seine Eingabe. Falls eine abschließende Beantwortung bzw. Erledigung noch nicht möglich ist, ergeht eine Zwischennachricht. Der Beschwerdeführer wird so regelmäßig über den Sachstand seines Anliegens informiert. Grundsätzlich ist aber für Anregung und Beschwerden, die an die Verwaltung gerichtet sind, nicht das Ratsbüro zuständig. In der Regel erfolgt eine Beantwortung direkt durch das Fachamt oder den Bürgerdialog.

Zu 2.

Die Verwaltung kann gerne das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden auf der städtischen Internetseite der Stadt Bornheim näher erläutern. Als Service-Leistung bietet die

Verwaltung schon heute die Eingabe von Anregungen, Hinweisen und Beschwerden auf der Homepage über die Bürgermail an. Damit das Anliegen schnell zugeordnet werden kann, ist die Auswahl von Verwaltungsbereichen möglich.

Zu 3.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung nimmt das Ratsbüro Anregungen oder Beschwerden nach § 24 GO NRW – die so genannten „Bürgeranträge“ – entgegen, die in den Ratsgremien erörtert werden.

Die Vorberatung findet im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten statt, dieser Termin wird den Petenten mitgeteilt. Ein Hinweis zu Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW ist auf der städtischen Internetseite unter

www.bornheim.de/buergerservice/dienstleistungen/anregungen-und-beschwerden/ zu finden.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten prüft und berät die Anregungen und Beschwerden und verweist diese ggf. zur Entscheidung an die Stelle, die nach der Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten kann der Stelle, die für die inhaltliche Entscheidung über diese Anregungen und Beschwerden zuständig ist, Empfehlungen zur Entscheidung aussprechen. Insofern gelten die jeweiligen Fachausschüsse als beauftragt, Anregungen und Beschwerden zu erledigen. Wer eine Anregung oder Beschwerde einreicht, kann diese im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten persönlich vorstellen und mit den Gremiumsmitgliedern in den direkten Dialog treten. Über das Ergebnis der Entscheidung wird der Beschwerdeführer/Anreger unterrichtet.

Der Petent kann die Entscheidung der Ratsgremien in seiner Angelegenheit ebenfalls über den Bürgerzugang zum Ratsinformationssystem nachverfolgen.